

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Sefag Components AG

1 Allgemeines / Geltung

- a. Für alle Beziehungen zwischen Sefag Components AG und dem Kunden, insbesondere die Lieferung und Bearbeitung von und Beratung im Zusammenhang mit Produkten, gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sefag Components AG.
- b. Der Kunde anerkennt mit der Annahme des Angebotes von Sefag Components AG die Verbindlichkeit der AGB, einschliesslich derjenigen über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand. Die AGB gehen denjenigen des Kunden vor. Die gültigen AGB der Sefag Components AG sind auf www.sefag-ag.ch/de/unternehmen/downloads einsehbar.
- c. Abweichende Vereinbarungen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung durch Sefag Components AG gültig.

2 Angebote

- a. Alle Angebote von Sefag Components AG erfolgen ausschliesslich in schriftlicher Form.
- b. Angebote von Sefag Components AG sind, sofern keine Gültigkeitsfrist vorhanden ist, freibleibend. Technische Änderungen der Produkte bzw. technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten.
- c. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Herstellungsunterlagen, Gewichts- und Massangaben, usw. sind nur Richtgrössen, ausser sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Sefag Components AG sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- d. Alle Bestellungen oder Angebote werden von Sefag Components AG nach Eingang und Bereinigung allfälliger Differenzen schriftlich bestätigt. Mit der Auftragsbestätigung von Sefag Components AG kommt der Vertrag zustande.

3 Preise

- a. Die Preise verstehen sich ab Sitz von Sefag Components AG, CH-6102 Malters, exklusive Transport- und Verpackungskosten; vorbehalten bleibt ein anderweitiges Angebot basierend auf den Incoterms 2010.
- b. Preisanpassungen infolge Änderung der Marktverhältnisse, Rohstoffpreise oder wegen Kursschwankungen bleiben vorbehalten.
- c. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der Schweiz.

4 Lieferungen

- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Sefag Components AG massgebend.
- a. Bei Eintreten unvorhersehbarer Ereignisse wie in Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen und -unterbrechungen, Streiks, Unwetter, Epidemien, Schwierigkeiten oder Fehlen von Materialien, Maschinen- oder Werkzeugbruch usw. werden die vereinbarten Termine in gegenseitiger Vereinbarung angemessen angepasst. Die Liefertermine verschieben sich solange bis die vereinbarten Zahlungen vom Kunden geleistet werden.
 - b. Kann die Lieferung aus Gründen, die nicht Sefag Components AG zu verantworten hat (vgl. Ziffer 4.a), nicht auf den vereinbarten Termin erfolgen, so ist Sefag Components AG berechtigt, die sich daraus ergebenden Kosten (z.B. Lagergebühren) in Rechnung zu stellen.
 - c. Verzögerungen in der Lieferung berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen.
 - d. Der Versand erfolgt in jedem Falle auf Gefahr und Kosten (Transport, Zoll, etc.) des Kunden (Incoterms 2010) ausser es liegt eine anderweitige Vereinbarung vor.

5 Fertigungen

- a. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Verfügbarkeit der gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Normen und Angaben im generellen, etc.), welche Sefag Components AG für die Offert Erstellung wie auch für die Auftragserfüllung benötigt.
- b. Das Eigentum und die Nutzungsrechte an sämtlichen von Sefag Components AG für den Kunden erstellten Werken, insbesondere technische Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Herstellungs- und Produktionsunterlagen und Angaben im generellen, etc.) sind urheberrechtlich geschützt und können von Sefag Components AG uneingeschränkt bearbeitet, weiterentwickelt, genutzt und übertragen werden. Der Kunde hat daran kein Eigentum oder Nutzungsrecht.

6 Zahlungen

- a. Nach dem teilweisen oder ganzen Versand der bestellten Produkte stellt Sefag Components AG Rechnung, welche spätestens nach 30 Kalendertagen (Verfalltag) zur Zahlung fällig ist; vorbehalten bleibt eine anderweitige Vereinbarung. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der Kunde in Verzug und Sefag Components AG ist ohne weiteres berechtigt, Verzugszinsen, Mahnspesen und Interventions- und angemessene Kosten des Rechtsvertreters dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- b. Aufrechnungs-, Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden, auch für Ansprüche aus Gewährleistung, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

7 Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, Eigentum von Sefag Components AG.

8 Gewährleistung und Haftung

- a. Sefag Components AG gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen ausschliesslich den im Vertrag definierten Spezifikationen entsprechen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:
- a. wenn Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgemäss gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen und/oder genutzt/verwendet werden,
 - b. bei natürlichem Verschleiss,
 - c. bei nicht ordnungsgemässer Wartung, Handhabung sowie An- und Verwendung,
 - d. bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - e. bei Schäden, die durch Reparaturen und/oder Anpassungen und/oder sonstige Arbeiten durch den Kunden oder Dritten entstehen, welche von Sefag Components AG vorgängig nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- b. Die Gewährleistung besteht nur insoweit, als:
- der Einbau, die Installation und die Inbetriebnahme entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist;
 - wenn Sefag Components AG die Gelegenheit zur Prüfung der beanstandeten Mängel an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
 - wenn eine Bestätigung über die ordnungsgemässe Inbetriebnahme sowie die regelmässige Überprüfung und Wartung durch ein Fachunternehmen vorliegt.
- c. Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Empfang zu prüfen. Erkennbare Mängel sind Sefag Components AG innerhalb einer Woche nach Empfang des Produkts durch den Kunden schriftlich und detailliert anzuzeigen. Aus der Mängelrüge muss für Sefag Components AG genau ersichtlich sein, um was für einen konkreten Mangel es sich handelt.
- d. Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sefag Components AG entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine Nachbesserung erfolgen soll. Der Kunde muss Sefag Components AG umgehend und ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung geben; andernfalls kann Sefag Components AG auch die Ersatzlieferung verweigern.
- e. Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten; das Wandelungsrecht bei wesentlichen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn die Nachbesserung durch Sefag Components AG gestützt auf nicht korrekte oder nicht komplette technischen Unterlagen des Kunden erfolgt ist.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Versand.
- g. Bei gebrauchten Produkten ist jegliche Gewährleistung seitens Sefag Components AG ausgeschlossen.
- h. Der Kunde hat ausschliesslich die in Ziffer 8. genannten Rechte. Jede weitere Haftung von Sefag Components AG, unabhängig von deren Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, insbesondere für direkte oder indirekte Schäden beim Kunden oder Dritten.
- i. Die Haftung von Sefag Components AG, unabhängig von deren Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- j. Sefag Components AG bietet für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse keine Gewähr. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen wirtschaftlich relevanten Einfluss auf die Funktion der Teile und Komponenten haben, sind von der Gewährleistung ebenfalls nicht erfasst. Ausgeschlossen ist die Haftung für Beschädigungen aufgrund höherer Gewalt und Fehlfunktionen, die auf unsachgemässe Montage und/oder Installation der Produkte zurückzuführen sind. Für allfällige Mängel und Folgekosten übernimmt Sefag Components AG keinerlei Haftung. Die Gewährleistungen von Sefag Components AG ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Sefag Components AG werden nicht abgetreten.

9 Salvatorische Klausel

- a. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Teile der AGB hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile oder des Vertrages selbst zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a. Anwendbar ist das Schweizerische Recht (OR), unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Kollisionsrechts. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Sefag Components AG, Malters (Schweiz). Sefag Components AG hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht an seinem Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.